

Aufgabenbeispiel 7

# KLEINE URSACHE MIT GROSSER WIRKUNG

## AUFGABENSTELLUNG

1. Erfasse die in Material 1 enthaltenen strafrechtlichen Tatbestände mit den entsprechenden Fachbegriffen und benenne die charakteristischen Tatbestandsmerkmale.
2. Erkläre die rechtlichen Konsequenzen und Verfahrenswege, welche sich aus diesen Tatbeständen ergeben bzw. ergeben könnten.
3. Erarbeite eine Strategie für eine Konfliktreglung, die alle Betroffenen auch ohne Nutzung von rechtlichen Mitteln und Instanzen zufriedenstellt.

**Material 1:** Ein Treffer mit vielen Folgen

Abb. 8: Zeichnung: Beatrix Franke. Aus: Rechtskunde, Band 2, Beiträge für den Unterricht in der Sekundarstufe I und II, © Ernst Klett Verlag GmbH, Stuttgart 2008

**Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung**

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.	<p>Die Schülerinnen und Schüler erfassen die vier in der Bildgeschichte enthaltenen Tatbestände mit den entsprechen Fachbegriffen und erklären mit eigenen Worten die Tatbestandsmerkmale.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sachbeschädigung (§ 303 StGB):</b> → rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache</li> <li>• <b>Körperverletzung (§ 223 StGB):</b> → Verletzung der körperlichen Unversehrtheit bzw. Schädigung der Gesundheit einer Person</li> <li>• <b>Beleidigung (§ 185 StGB):</b> → öffentliche und ehrverletzende Missachtung, Beschimpfung, Herabwürdigung o. Ä. eines anderen</li> <li>• <b>Freiheitsberaubung (§ 239 StGB):</b> → Verhinderung der freien Wahl des Aufenthaltsortes einer Person</li> </ul>	I + II
2.	<p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass sich von den Tatbeständen strafrechtliche wie auch zivilrechtliche Konsequenzen ableiten bzw. ableiten lassen, die getrennt in Straf- und Zivilverfahren aufgearbeitet werden. Sie ordnen die bereits benannten Tatbestände dem Strafrecht zu und benennen, dass Sachbeschädigung, Körperverletzung und Beleidigung nur auf Antrag der Betroffenen verfolgt werden. Bei Freiheitsberaubung muss von Amts wegen ermittelt werden. Sie benennen, dass von den Tatbeständen zivilrechtliche Forderungen abgeleitet werden können, dass Schadensersatz (§ 823 BGB) für die materiellen Schäden (Fensterscheibe, Zahn) und deren Beseitigung sowie den immatriellen Schaden (§ 253 BGB/Unannehmlichkeiten, seelische Belastungen und sonstige Unwohlgefühle, die mit einer erlittenen Verletzung am Körper) einhergehen. Wollen die Betroffenen rechtliche Konsequenzen erwirken, muss ein Strafantrag innerhalb von drei Monaten bei den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) gestellt werden.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erklären die aus dem konkreten Fall möglicherweise hervorgehenden straf- und zivilrechtlichen Verfahrensabläufe sowie Konsequenzen. Sie berücksichtigen dabei solche Einflussfaktoren wie Ausmaß der Schäden, Alter und eventuelle Vorstrafen der Schadensverursacher.</p>	I + II
3.	<p>Die Schülerinnen und Schüler legen dar, dass eine Konfliktlösung auch ohne Einbeziehung der Justiz möglich ist, da es sich mit Blick auf die Tatbestände um Antragsdelikte handelt. Auch die Schadensregulierung ist so möglich, Zivilgerichte streben sowieso stets einen Vergleich, d. h. eine einvernehmliche Lösung zwischen den Beteiligten ohne Gerichtsurteil an. Ausgangspunkt einer solchen Lösung muss die Einsicht aller Beteiligten in die Unangebrachtheit der sehr emotionalen Handlungen und die Bereitschaft zum Aufeinanderzugehen sein.</p> <p>Da sich diese Einsicht und Bereitschaft selten von allein einstellt, ein klärendes Gespräch oft schwer zustande kommt, bietet sich die Vermittlung durch eine neutrale und von beiden Seiten respektierte Person an. In Gesprächen mit den einzelnen Personen organisiert der Vermittler ein gemeinsames Verständnis der Vorkommnisse, baut hinderliche Emotionen ab, bahnt die Bereitschaft zur Versöhnung an und verhandelt Möglichkeiten der notwendigen Schadensregulierung. Sind die verschiedenen Barrieren ausgeräumt, sollte der direkte Kontakt zustande kommen. Bei diesem muss auf der persönlichen Ebene eine Versöhnung stattfinden und auf der sachlichen Ebene eine Schadensregulierung abgesprochen werden. Denkbar ist unter Umständen auch, dass sich Beteiligte und Vermittler gleich zusammensetzen, die verschiedenen notwendigen oder möglichen Schritte in direkter Verknüpfung erfolgen.</p>	II + III

